

Satzung

über die Nutzung der kommunalen Sportstätten in der Gemeinde Letschin - Nutzungsordnung kommunale Sportstätten -

Gliederung

Präambel	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Nutzungsrecht	1
§ 3 Nutzungsbedingungen	2
§ 4 Soccer – Court	3
§ 5 Einrichtungen und Sportgeräte	3
§ 6 Kraftfahrzeuge und Fahrräder	4
§ 7 Begleitende Gewerbeausübung	4
§ 8 Werbung und Lautsprecher	4
§ 9 Hausrecht	4
§ 10 Sorgfaltspflicht / Haftung / Ordnungsgeld	5
§ 11 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Ordnungsgelder Nutzungsordnung kommunaler Sportstätten	6

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieses Dokument verwendet demnach die männliche Sprachform.

Auf Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 20.03.2025 folgende Satzung über die Nutzung der kommunalen Sportstätten, die Sportstättenordnung, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Sportstättenordnung gilt für alle in der Gemeinde Letschin bestehende Sportstätten sofern diese nicht an Dritte zur eigenwirtschaftlichen Betreibung übergeben sind.

Diese Sportstättenordnung gilt insbesondere für das „Oderbruchstadion Letschin“ und Sporthalle Letschin, einschl. Multifunktionsraum, im Schul- und Sportzentrum Oderbruch Letschin, Parkweg 3, Kegelhalle Kienitz Straße der Befreiung 52a und der Sporthalle Ortwig Ortziger Hauptstraße 31, 15324 Letschin.

§ 2 Nutzungsrecht

- (1) Das Stadion und die Sporthallen dienen vornehmlich der Austragung von Sportveranstaltungen im Schul-, Freizeit- und Vereinsbereich. Andere Nutzungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen und sollen in der Regel dem gesellschaftlichen Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft dienen.
- (2) Die Sporteinrichtungen, wie Weitsprung, Kugelstoßen, Laufbahn und Fußballfeld im Oderbruchstadion sowie die Sporthallen dienen den jeweiligen Sportarten im Wettkampf- sowie Trainingsbetrieb und sind dementsprechend im Gebrauch zu nutzen und pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Nutzung unterliegt der Aufsicht der Gemeinde im Schul-, Freizeit- sowie Vereinsbereich und kann von dieser zur Vermeidung von Schäden an den Einrichtungen temporär oder gänzlich untersagt werden.
- (4) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Anlagen der kommunalen Sportstätten der Gemeinde Letschin besteht nicht.
- (5) Die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Letschin ist, mit Ausnahme des Kita- und Schulsports erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (6) Die Benutzungsgebühr wird auf Grundlage einer gesonderten zu erlassenden Satzung durch die Gemeinde Letschin entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) erhoben.
- (7) Die vereinbarten Nutzungszeiten sind einzuhalten.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Sportstätten einschließlich Nebenanlegen und –räume dürfen durch Schüler, Sportler, insbesondere der Kinder und Jugendlichen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Lehrers bzw. Übungsleiters (Verantwortlichen) betreten und genutzt werden. Die von der Gemeinde bereitgestellten Anwesenheitsbücher sind fortlaufend vom Verantwortlichen zu führen und unter Eintragung der Nutzungszeiten, zu zeichnen. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Sportstättenordnung und den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung verantwortlich.
- (2) Auf und in den Sportstätten hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als es nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Nutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Benutzung ist die Sportstätte, die Anlagen und die benutzten Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- (4) Alle Verkehrswege und Fluchtwege sind stets frei zu halten. Die Besucher haben den Anordnungen des Verantwortlichen und Ordnungskräften der Veranstaltung, der Polizei, der Feuerwehr und den Rettungskräften Folge zu leisten.
- (5) Jede Veränderung oder Ergänzung der Sportanlage (z.B. Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellen von Sitzgelegenheiten usw.) bedarf der schriftlichen Einwilligung der Gemeinde. Genehmigte Veränderungen und Ergänzungen sind von den Nutzern auf eigene Kosten durchzuführen und nach Beendigung der Nutzung oder auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.
- (6) Neben den Bestimmungen der Sportplatzordnung ist insbesondere **nicht gestattet:**
 - 1) Bereiche zu betreten, die nicht für Nutzer und/oder Besucher zugelassen sind.
 - 2) Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
 - 3) Alkoholische Getränke mitzubringen.
 - 4) Waffen oder alle Gegenstände, welche als Waffe geeignet sind, sowie Gasdruckdosen und Gefäße mit gesundheitsschädlichem Inhalt mit sich zu führen.
 - 5) Fahnen bzw. Transparenzstangen über 150 cm Länge mit sich zu führen.
 - 6) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände und deren Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen.
 - 7) Freilaufende Tiere mitzuführen, mit Tieren die Sportflächen zu betreten oder deren Verunreinigungen nicht zu beseitigen.
 - 8) Gegenstände oder Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in die Zuschauer zu werfen bzw. zu schütten.
 - 9) offenes Feuer anzulegen.
 - 10) FCKW - haltige oder gleichartige Gasdruckfanfaren mitzuführen.
 - 11) Bauliche Anlagen, Einrichtungen, Türen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- (7) Bei Gefahr von Unwetter oder einer Unwetterwarnung ist der Aufenthalt auf den Sportplätzen, insbesondere im Bereich von Bäumen untersagt.
- (8) **Untersagt ist den Nutzern und Besuchern darüber hinaus:**

- 1) Rassistische, fremdenfeindliche, radikale, nationalsozialistische oder ähnliche Materialien von Gruppierungen und Vereinigungen zu fördern und/oder zu unterstützen.
- 2) Parolen zu äußern oder zu verbreiten, die menschenverachtende oder diskriminierende Inhalte haben.
- 3) Das Tragen und Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten und Aufnähern mit den Inhalten nach a) und b).

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorbezeichneten Bestimmungen wird die Gemeinde Letschin, Betreiber oder Veranstalter vom Hausrecht nach §8 Gebrauch machen und den jeweiligen Besuchern den Zutritt verweigern bzw. der Sportstätten verweisen.

§ 4 Soccer – Court

- (1) Neben den allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Sportstätten gelten für die Nutzung des Soccer-Courts folgende Nebenbestimmungen:
 - 1) Die Anlage ist für Kinder unter 3 Jahren nicht geeignet.
 - 2) Die Anlage ist für die gleichzeitige Nutzung mit max. 8 Personen geeignet.
 - 3) Das Tragen von Stollenschuhen im Soccer – Court ist untersagt.
 - 4) Die Mitnahme von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
 - 5) Das an die Netze hängen ist nicht gestattet.
 - 6) Das Rauchen auf dem Soccer - Court ist ausdrücklich untersagt.
 - 7) Die Mitnahme von scharfen und / oder spitzen Gegenständen ist nicht gestattet.
 - 8) Der Soccer - Court schließt um 18:00 Uhr (im Sommer bis 20 Uhr). Ausnahmen sind gesondert zu regeln.

§ 5 Einrichtungen und Sportgeräte

- (1) Der Verantwortliche hat vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf erkennbare Mängel und Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Schadhafte Gegenstände dürfen nicht benutzt werden und sind unmittelbar auszusondern.
- (2) Schäden und Mängel, die durch die Nutzung festgestellt oder verursacht werden, sind dem Mitarbeiter der Gemeinde an der Sportstätte Letschin bzw. der Objektverantwortlichen der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen des Schulsports ist die Schulleitung unverzüglich gesondert zu informieren.
- (3) Die leihweise Entnahme von Geräten und Inventar und deren Verwendung auf den Außenanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Sportgeräte und Inventar sind nach Benutzung an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen.
- (4) Nicht in Benutzung befindliche Tore sind aus den Sicherheitsbereichen der Spielfelder zu entfernen und in den dafür vorgesehen Bereichen zu bringen.
- (5) Tore sind grundsätzlich kippstabil aufzustellen und mobile Tore nach der Nutzung so zu sichern, dass eine unbefugte Nutzung und das Umkippen ausgeschlossen werden kann.
- (6) Beleuchtungsanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn dieses die Lichtverhältnisse erfordern und sind sofort nach Beendigung des Trainings- oder Wettkampfbetriebes abzuschalten.

§ 6 Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Kraftfahrzeuge aller Art und Fahrräder dürfen nur an den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden. Ein Befahren der Sportanlagen, insbesondere mit Fahrrädern, Mopeds, Mofas und Autos ist untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Hilfsmittel die dem Gesundheitszustand des Besuchers oder Sportler (u.a: Rollator, manuell oder elektrisch betriebene Krankenfahrstuhl usw.) sowie Fahrzeuge die zum Erhalt der Sportstätte dienen.

§ 7 Begleitende Gewerbeausübung

In den Sportstätten ist der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken oder des Anbietens sonstiger gewerblichen Leistungen nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde gestattet.

§ 8 Werbung und Lautsprecher

- (1) Werbung innerhalb der Sportanlage, wie das Verteilen von Handzetteln, Anbringen von Plakaten und Aufstellen von Werbeflächen ist nur während der Benutzung und mit vorheriger Einwilligung der Gemeinde gestattet. Die Gestattung erfolgt über die Objektverantwortlichen.
- (2) Die Benutzung von Lautsprechern innerhalb der Sportstätten mit Ausnahme der fest installierten Anlagen und Sporthilfsmittel wie Startanlagen, Megaphon oder mobiler Lautsprecherbox, bedarf der vorherigen Einwilligung der Gemeinde.

§ 9 Hausrecht

Das Hausrecht hat die Gemeinde Letschin bzw. der von der Gemeinde vertraglich gebundene Nutzer der Sportstätten wie Schule, Sportverein oder Sonstige (Hausrechtsinhaber).

- (1) Der Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren die Benutzung der Sportanlage unmittelbar einschränken oder ausschließen. Den diesbezüglichen Anweisungen ist umgehend Folge zu leisten.
- (2) Bei der Benutzung obliegt die Aufsicht des Nutzers. Eine Unterstützung durch Ordnungskräfte ist zulässig und erwünscht.
- (3) Der Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos besteht (z.B. Alkohol- oder Drogenkonsum, radikales Potential u.a. Hooligan).
- (4) Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.
- (5) Die Untersagung der Nutzung und Betretung der Sportstätten erfolgt unmittelbar mündlich und gilt bis auf Widerruf für alle Einrichtungen dieser Sportstättenordnung. Die Untersagung ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mit Namen, Vorname, Anschrift und Handlung die zum Verbot führten, mit Tag und Uhrzeit, anzuzeigen. Das Zutrittsverbot wird in den Sportstätten öffentlich gemacht, um das Hausrecht durch die Verantwortlichen, in der Folge, wahrnehmen zu können.

§ 10 Sorgfaltspflicht / Haftung / Ordnungsgeld

- (1) Das Betreten und Benutzen der Sportstätten der Gemeinde Letschin erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Nutzer sind zur pfleglichen und sachgemäßen Nutzung der Sportanlage verpflichtet und haben sie vor Beschädigungen jeglicher Art zu bewahren.
- (3) Die Nutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Sportanlagen außerhalb des üblichen Verschleißes. Der Nutzer hat über eine Versicherung oder mit eigenem Vermögen die zur Beseitigung der Schäden angefallenen Kosten vollumfängliche gegenüber der Gemeinde zu tragen.
- (4) Der Hausrechtsinhaber haftet nicht für im Rahmen der Nutzung eingebrachten Sachen des Nutzers einschließlich Fahrzeuge aller Art.
- (5) Es wird keine Haftung für den Verlust und die Beschädigung von mitgebrachten Sachen, Gegenstände, Kleidungsstücken, Geld oder Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
- (6) Unfälle und Schäden sind dem Hausrechtsinhabers unverzüglich zu melden.
- (7) Zuwiderhandlung der Sportstättenordnung führt zu eine Ordnungsgeld entsprechend der in der Anlage 1 aufgeführten Vergehen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung über die Nutzung der kommunalen Sportstätten in der Gemeinde Letschin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportstättenordnung vom 19.05.2022 außer Kraft.

Letschin, den 20.03.2025

Böttcher
Bürgermeister

Anlage 1 Ordnungsgelder Nutzungsordnung kommunaler Sportstätten

	Vergehen	Ordnungsgeld in Euro
§ 2	Nutzung Sportstätte ohne Erlaubnis	50 bis 250
§ 3 Abs.1	Verfehlung der Nutzungsbedingung, u.a. Führung des Buches,	10 bis 100
§ 3 Abs. 4	Nichteinhaltung von Anordnungen	10 bis 250
§ 3 Abs. 6	A; B; C; E; G	bis zu 100
§ 3 Abs. 6	D; F; H; I; J; K, in diesen Fällen erfolgt eine Strafanzeige	100 bis zu 1000
§ 3 Abs. 8	Rassismus; Gewalt, Parolen und Kleidung; in diesen Fällen erfolgt eine Strafanzeige und Betretungsverbot bis auf Widerruf	100 bis zu 1000
§ 4	Nichteinhaltung Ordnung	10 bis 100
§ 5	Versperren von Rettungswege	50 bis 300
§ 6	Nichtgenehmigter Verkauf von Waren u.a.; erfolgter Umsatz ist nachzuweisen und an die Gemeinde abzuführen	10 bis 100
§ 7	Ungenehmigte Werbung	10 bis 100
§ 8	Missachtung der Nutzungsbedingung	10 bis 100